gültig, und es besieht denn auch darüber, daß der gesetsliche Inhalt der Juchart nicht 36,000, sondern 40,000 Quadratsuß beträgt, im vorliegenden Prozeß gar kein Streit, vielmehr wird
bies nicht nur vom Kläger, sondern auch von der Borinstanz
ausdrücklich auerkannt. Ob die Parteien das eine oder das andere
Maß beim Bertragsschlusse im Auge gehabt haben, ist nun aber
eine Frage der Bertragsinterpretation, zu deren Überprüfung, da
es sich um einen dem kantonalen Rechte unterstehenden Bertrag
handelt, das Bundesgericht, wie bereits bemerkt, nicht kompetent
ist. Danach muß als endgültig sestgestellt gelten, daß die Parteien sich nicht auf das gesetzliche Maß haben beziehen wollen,
und bleibt daher für die Frage, wie dieses Maß bundesrechtlich
bestimmt sei, kein Raum.

3. Muß sonach die Berufung gemäß Art. 56 und 57 Organis. Gef. als unstatthaft erklärt werden, so fällt damit auch das Sistie=rungsgesuch der Rekurrenten als ungerechtfertigt dahin.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

- 1. Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz des Bundes= gerichtes nicht eingetreten.
- 2. Das von den Berufungstlägern gegenüber der Vollstreckung des angefochtenen Urteils eingereichte Sistierungsgesuch wird absgewiesen.

IV. Civilstand und Ehe. - Etat civil et mariage.

181. Beschluß vom 8. Oktober 1896 in Sachen Wäckerlin gegen Wäckerlin.

A. Das Bezirksgericht Weinfelden hat die Scheidung der Ghegatten Wäckerlin auf Klage der Frau Wäckerlin geb. Spaar hin ausgesprochen und das Obergericht des Kantons Thurgau erkärte am 1. Juli 1896 die Berufung des beklagtischen Shemannes gegen diesen Entscheid als unbegründet.

- B. Unterm 26. Juli 1896 hat Wilhelm Wäckerlin vom Bunbesagericht die Aufhebung des obergerichtlichen Urteils verlangt.
- C. Am 9. August teilte Appellatin dem Präsidenten des Bundesgerichtes mit, sie ziehe ihre Chescheidungsklage zurück. Dabei stellte sie das Begehren, es wolle das obergerichtliche Urteil ohne weiteres als in allen Teilen aufgehoben und die Parteien demgemäß als von Rechtes wegen wieder zusammengewiesen bestrachtet werden.

Durch Schreiben vom 2. Oktober gab Appellatin zudem die Erklärung ab, ihr Mann übernehme die Kosten des hundesgezichtlichen Versahrens und sie selbst verzichte auf Zusprache außerzerichtlicher Kosten.

Demnach hat das Bundesgericht

in Erwägung:

Die Chefrau Wäckerlin-Spaar hat ihre Scheidungsklage zu einer Zeit zurückgezogen, als die Streitsache zufolge Berufung noch hier pendent und das obergerichtliche Urteil noch nicht in Rechtskraft erwachsen war;

Unter biesen Umständen hat der Klagerückzug die Bedeutung, daß der ganze Prozeß und mit ihm das Urteil des Obergerichtes dahinfallen;

Es ist somit die Streitsache hierorts als erledigt und die Ehe Wäckerlin-Spaar als bestehend zu betrachten;

beschlossen:

Die Berufung wird in Aufhebung bes obergerichtlichen Urteils als burch Rückzug der Chescheidungsflage erledigt abgeschrieben.